



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 50 (S. 43-46)
Titel	Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen für die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung
Ordnungsnummer	416.1
Datum	06.12.1971

[S. 43] Der Regierungsrat,
gestützt auf die §§ 30 und 35 des Gesetzes vom 3. Dezember 1967
betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung¹,
verordnet:

I. Beitragsgewährung

§ 1. Beiträge an die Kosten der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung werden ausgerichtet:

1. Für die Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung²;
2. für die Weiterbildung und Umschulung von Gelernten und Angelernten in anerkannten Berufsschulen und Fachkursen im Rahmen der Bundesvorschriften;
3. für die berufliche Weiterbildung durch Kurse, Schulbesuche und Studienreisen;
4. für die systematische Vor-, Aus- und Weiterbildung in Berufen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung² nicht unterstehen;
5. ausnahmsweise für die Anlernung;
6. für die Aus- und Weiterbildung von Berufsschullehrern.

Bereich der
beruflichen Vor-,
Aus- und
Weiterbildung

§ 1a.³ Beiträge werden an Personen ausgerichtet, die nach Begabung und Charakter für die vorgesehene berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung befähigt sind, sofern sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Beitrags-
voraussetzungen

OS 44, 365.

¹ 413.11.

² SR 412.10.

³ Eingefügt durch RRB vom 6. März 1974 (OS 45, 68). In Kraft seit 1. Oktober 1974.

// [S. 44]

1. Besitz des Schweizerbürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung;
2. Wohnsitz im Kanton Zürich; von mündigen Bewerbern kann eine angemessene Dauer des Aufenthaltes und der Erwerbstätigkeit im

Kanton Zürich vor Aufnahme der Ausbildung verlangt werden. Die geforderte Dauer des Aufenthaltes und der Erwerbstätigkeit wird im Reglement¹ bestimmt.

Bei Vorliegen besonderer Umstände können Kantonsbürgern auch bei auswärtigem Wohnsitz Beiträge ausgerichtet werden.

3. Nachweis, dass die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers und seiner nächsten Angehörigen die Ausrichtung von Beiträgen rechtfertigen.

§ 2. In der Regel werden die Beiträge als Stipendien ohne Rückerstattungspflicht gewährt.

Art der Beiträge

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können an Stelle oder zur Ergänzung von Stipendien unverzinsliche Darlehen ausgerichtet werden.

§ 3. Die Höhe der Stipendien richtet sich nach den Kosten der beruflichen Vor-, Aus- oder Weiterbildung sowie nach den finanziellen Verhältnissen der Bewerber und ihrer nächsten Angehörigen.

Höhe der Stipendien

Für die Erstausbildung beträgt das Stipendium pro Lehrjahr höchstens Fr. 10000.²

Für die Weiterbildung beträgt es jährlich höchstens Fr. 28000 und wird in der Regel während längstens drei Jahren ausgerichtet.²

Der Regierungsrat kann diese Höchstbeiträge hinaufsetzen, sofern die Teuerung um 25 Prozent fortgeschritten ist.³

§ 4. Die Höhe der Darlehen richtet sich nach den in § 3 Abs. 1 erwähnten Gesichtspunkten.

Höhe der Darlehen

Der Darlehensbetrag soll insgesamt Fr. 12000 nicht übersteigen.

§ 4a.³ Kommunale Ausbildungsbeiträge sind in der Regel an den kantonalen Beitrag anzurechnen. Nicht angerechnet werden Leistungen, welche der Deckung nachgewiesener, im kantonalen Zumessungsverfahren nicht berücksichtigter, berechtigter Bedürfnisse dienen.

Anrechnung kommunaler Beiträge

1 416.11.

2 Fassung gemäss RRB vom 2. Dezember 1981 (OS 48, 311).

3 Eingefügt durch RRB vom 6. März 1974 (OS 45, 68). In Kraft seit 1. Oktober 1974.

// [S. 45]

II. Beitragsrückerstattungen

§ 5. Die unverzinslichen Darlehen sind in jährlichen Raten von Fr. 1000 zurückzuerstatten.

Rückerstattung der Darlehen

Die Rückerstattungspflicht beginnt ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung.

Bei Tod oder Erwerbsunfähigkeit des Darlehensempfängers oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen oder aufgeschoben werden.

§ 6. Bei Abbruch der Vor-, Aus- oder Weiterbildung im Laufe einer Beitragsperiode sind bereits ausbezahlte Beiträge pro rata temporis zurückzuerstatten.

Abbruch der
Ausbildung

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Rückerstattung erlassen werden.

§ 7. Wer Stipendien oder Darlehen durch unwahre Angaben erwirkt oder missbräuchlich verwendet, hat die ausgerichteten Beiträge zurückzuerstatten.

Unwahre Angaben
oder Missbrauch

III. Verfahren

§ 8. Beitragsgesuche für die Erstausbildung sind der für den Wohnort zuständigen Berufsberatungsstelle oder ausnahmsweise dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

Gesuche

Gesuche für die berufliche Weiterbildung sind dem kantonalen Amt für Berufsbildung einzureichen.

Gesuche sind auf besonderem Formular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen innert der durch die Volkswirtschaftsdirektion festzusetzenden Fristen zu stellen.¹

§ 9. Der Regierungsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die kantonale Kommission für Stipendien und Darlehen für die berufliche Vor-, Aus- und Weiterbildung. Sie besteht aus einem Vertreter der Direktion der Volkswirtschaft als Präsident, je einem Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, einem Vertreter der Berufsschulen und dem Sachbearbeiter für Stipendien beim Amt für Berufsbildung.

Kommission

¹ Eingefügt durch RRB vom 6. März 1974 (OS 45, 68). In Kraft seit 1. Oktober 1974.
// [S. 46]

§ 10.¹ Das kantonale Amt für Berufsbildung klärt – erforderlichenfalls in Verbindung mit der zuständigen Berufsberatungsstelle – ab, ob die Voraussetzungen zur Ausrichtung eines Stipendiums oder eines Darlehens erfüllt sind und stellt Antrag an die Kommission.

Abklärung

§ 11. Die Kommission entscheidet über die Ausrichtung und die allfällige Rückerstattung von Beiträgen.

Entscheid

§ 12. Gegen die Entscheide der Kommission kann innert 20 Tagen an die Direktion der Volkswirtschaft und gegen deren Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat rekuriert werden. Das Rekursrecht steht auch dem Amt für Berufsbildung zu.

Rekurs



IV. Schlussbestimmungen

§ 13. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt ein Reglement² mit den erforderlichen ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung. Reglement

§ 14. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat³ am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

Sie ersetzt die Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien für die berufliche Aus- und Weiterbildung vom 10. März 1969.

1 Fassung gemäss RRB vom 6. März 1974 (OS 45, 68). In Kraft seit 1. Oktober 1974.

2 416.11.

3 Vom Kantonsrat genehmigt am 6. Dezember 1971 (OS 44, 368).

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/02.04.2015]